

An das
Bundeskanzleramt
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform
zH Herrn Sektionsleiter Univ.Prof. Dr. Georg Lienbacher

per e-mail: v@bka.gv.at

ZI. 13/1 08/46

BVG, mit dem das B-VG geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird

Referent: Dr. Armenak Utudjian M.B.L.-HSG, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrter Herr Sektionsleiter Univ. Prof. Dr. Georg Lienbacher!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Angesichts des Umstandes, dass zahlreiche rechtspolitischen Fragen im Zusammenhang mit den beabsichtigten Verfassungsnormen sowohl der Kompetenzverteilung, als auch der zukünftigen Gestaltung des Bundesrates noch Gegenstand tagespolitischer Diskussionsprozesse zwischen Bund und Ländern, aber auch den politischen Parteien darstellen, nimmt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag von einer inhaltlichen Stellungnahme zu diesen Themen Abstand.

Ausdrücklich begrüßt wird die Fortführung des Vorhabens der Verfassungsrechtsbereinigung, auch wenn die im Art. 2 des Entwurfes des gegenständlichen Bundesverfassungsgesetzes aufgelisteten Aufhebungsnormen nicht im Detail überprüft werden können.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nimmt darüber hinaus das Vorhaben der Neuordnung der Bundeskompetenzbestimmungen in Art. 10 Abs. 1 und 2 B-VG zur Kenntnis, wonach nunmehr das rechtsanwaltliche Berufsrecht dem Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG untergeordnet werden soll. Bislang fand sich dieser Kompetenztatbestand im Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG unter der Formulierung „*Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe*“. Nunmehr soll in der Z 8 die Wortfolge „*freie Berufe; berufliche Vertretungen*“ aufgenommen werden.

In den Erläuternden Bemerkungen findet sich dazu auf Seite 6 (zu Art. 10 Abs. 1 Z 6) lediglich der Hinweis, dass die Angelegenheit der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe nunmehr in den „*Freien Berufen*“ aufgehen, die in Z 8 aufgenommen werden können. Auch wenn ein Grund für diese „Umgruppierung“

nicht erkennbar ist, hegt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dagegen keine Einwände.

Es wird jedoch angeregt, im Rahmen der Bundesverfassung (an sich böte sich dafür das Fünfte Hauptstück unter dem Abschnitt B: Sonstige Selbstverwaltung im Rahmen der zuletzt neu eingeführten Artikel 120a ff B-VG an) oder – sollte diese gesetzestechnisch mit zu großen Problemen behaftet sein (im Rahmen der Gesetzesmaterialien) – eine Definition Freier Berufe aufgenommen werden, die im Rahmen der Bundeskonferenz der Freien Berufe wie folgt zuletzt ausgearbeitet worden ist:

Wer sind die Freien Berufe und wofür stehen sie?

Charakteristisch für die Freien Berufe ist ihre Tätigkeit im unmittelbaren Interesse des Bürgers; sie garantieren die Durchsetzung seiner Grundbedürfnisse wie z. B. Recht auf Gesundheit, Zugang zum Recht etc. Aus dieser Funktion heraus sind sie Mittler zwischen Bürger und Staat und garantieren so dem Einzelnen Freiheit im Staat und Freiheit vom Staat.

Um ihren Patienten, Klienten und Auftraggebern die für die Erfüllung solcher Aufgaben notwendige Qualität zu garantieren, unterliegen die Freien Berufe einem eigenen Berufsrecht. Der klar definierte Aufgabenbereich und strenge Standesregeln unterscheiden sie vom Gewerbe.

Definition der Freien Berufe:

Angehörige Freier Berufe erbringen auf Grund besonderer Qualifikation

- *persönlich*
- *eigenverantwortlich und*
- *fachlich unabhängig*

geistige Leistungen im Interesse ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit. Ihre Berufsausübung unterliegt spezifischen berufs- und standesrechtlichen Bedingungen nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung und des von der jeweiligen Berufsvertretung autonom gesetzten Rechts, welche Professionalität, Qualität und das zum Auftraggeber bestehende besondere Vertrauensverhältnis gewährleisten und fortentwickeln.

Die Freien Berufe stehen für Rechtsstaatlichkeit, Bürgernähe, hohe Gesundheits- und Qualitätsstandards und Verbraucherschutz. Sie spielen als wichtiger Teil der Zivilgesellschaft –als Mittler zwischen Bürger und Staat, als Meinungsbildner und Dienstgeber – eine bedeutsame gesellschaftspolitische Rolle.

Wenn die österreichische Bundesverfassung explizit auf freie Berufe Bezug nimmt, erscheint aus Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages eine (zumindest verkürzte) Definition im obigen Sinne jedenfalls geboten.

Wien, am 6. Mai 2008

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident